



PatientInnen-Netzwerk NRW  
c/o Selbsthilfe-Kontaktstelle | Dortmunder Str. 13 | 58455 Witten

c/o Selbsthilfe-Kontaktstelle  
Witten|Wetter|Herdecke

Landtag Nordrhein-Westfalen

- Per E-Mail -

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4796**

A01

Dortmunder Str. 13  
58455 Witten

Telefon: 02302 27 94 774  
Mobil: 01525 73 59 840

Email: [anke.steuer@paritaet-nrw.org](mailto:anke.steuer@paritaet-nrw.org)  
Rückfragen: Anke Steuer

[www.patientennetz.net](http://www.patientennetz.net)

25.01.2022

Landtag NRW, Drucksache 17/15517:

Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme des PatientInnen-Netzwerkes NRW - Sachverständiger Gregor Bornes

## I. Grundsätzliches

Das Anliegen des Gesetzgebers,

- zur besseren Steuerung die akut verfügbaren intensivmedizinischen Kapazitäten zu erheben,
- die Besuchsrechte der Patient\*innen zu stärken,
- das Amt der Patientenfürsprecher\*innen zu stärken sowie
- die Aufsichtsrechte des Ministeriums zu verbessern,

werden ausdrücklich begrüßt. Sie dienen der Verbesserung der Patient\*innenrechte und der Verbesserung der Kapazitätenplanung.

## II. Zu den einzelnen Formulierungen:

### Zu § 2 (Ersteinschätzungsverfahren)

Das PatientInnen-Netzwerk NRW (PNW) unterstützt die Ergänzung. Sie schreibt vor, dass Krankenhäuser in Zukunft ein standardisiertes Ersteinschätzungsverfahren einsetzen müssen. Dies berücksichtigt im Vorgriff der Regelungen des G-BA, die bis zum Juli beschlossen werden sollen, wesentliche Erfordernisse in der Notfallversorgung.

### Zu § 3 (Recht auf Besuch)

Die Einfügung eines Rechts auf Besuch wird ausdrücklich begrüßt.

In der zurückliegenden Zeit der Corona- Pandemie aber auch bis heute finden sehr starke Einschränkungen der Besuchsmöglichkeiten statt. Viele Menschen sind in den vergangenen zwei Jahren ohne Angehörige verstorben oder waren z.T. wochenlang ohne Besuch. Dies schadet den familiären Beziehungen und der Gesundheit der Patient\*innen. Patient\*innen mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung sind davon besonders betroffen und werden durch Isolation besonders stark gefährdet.

Vor allem die Begründungspflicht für Einschränkungen des Rechtes auf Besuch und das Verbot der völligen Isolation werden als sinnvolle Anforderung gewertet.

**Ergänzungsvorschlag:**

Aus Sicht des PNW sollte im Gesetz eine Verpflichtung der Beauftragten für Patientinnen und Patienten der Landesregierung zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden aufgenommen werden. Außerdem sollte das für Gesundheit zuständige Ministerium im Rahmen einer Verordnung Mindestanforderungen für das Besuchsrecht formulieren, die auf Hinweis auch eingefordert werden.

**Zu § 5 (Patientenfürsprecher\*innen)**

Das PNW unterstützt die Neuformulierung der Regelungen zu unabhängigen Beschwerdestellen. Die Neuformulierung ermöglicht eine eindeutigere Definition der Anforderung an die Umsetzung von unabhängigen Beschwerdestellen. Darüber hinaus gießt sie mittlerweile mehr als 10 Jahre andauernden Diskussionen zur Stärkung dieses Amtes in verbindliche Formulierungen. Insbesondere begrüßt werden die verpflichtende Vorhaltung einer Stellvertretung, die Umgehung des Dienstweges und die Öffnung der Beschwerdeführung nach außen. Ebenso begrüßt werden die verpflichtenden Mindestanforderungen an die Ausstattung und die hausinternen Informationspflichten des Krankenhauses über das Amt. Die Pflicht, den Namen der Patientenfürsprecher\*in an das Ministerium zu melden, bedeutet eine deutliche Verbesserung der Aufsicht über diese Regelungen. Außerdem war es bisher schwierig, eine landesweite Übersicht über die aktuellen Patientenfürsprecher\*innen zu erstellen und zu pflegen. Eine solche Übersicht vereinfacht die Organisation von landeseinheitlichen Schulungen und stärkt die Vernetzung untereinander.

**Ergänzungsvorschlag:**

Die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle dient der Verbesserung der Qualität des Krankenhauses und öffnet das Krankenhaus in die Zivilgesellschaft.

Das PNW fordert daher:

1. Die Verbesserung der Qualität sollte nach Innen durch eine jährliche Berichtspflicht des/der Patientenfürsprecher\*in gegenüber der Krankenhausleitung erfolgen. Die Verbesserung der Qualität nach außen sollte durch eine Empfehlung zur Vernetzung von und zum Austausch mit anderen Patientenfürsprecher\*innen gestärkt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Fort- und Weiterbildungen ist eine derartige Vernetzung möglich und es kann auf vorhandene Erfahrungen aufgesetzt werden.
2. Es fehlt ein Bezug zur Größe des Krankenhauses und zum Umfang der Tätigkeit. Nur mit einer auf die Größe bezogenen Anzahl von Patientenfürsprecher\*innen kann auch in jedem Krankenhaus die gesamte Einrichtung betreut werden. Als Mindestanforderung wird empfohlen, dass mindestens eine/r Patientenfürsprecher\*in (plus Stellvertretung) je 200 Betten eingesetzt wird. Die persönliche Erreichbarkeit der Beschwerdestelle sollte an mindestens zwei Tagen pro Woche für jeweils mindestens drei Stunden gewährleistet sein.
3. Die Besetzung des Amtes sollte aus der Zivilgesellschaft erfolgen. Als bester möglicher Besteller wird der Rat der jeweiligen Kommune in der sich das Krankenhaus befindet angesehen. Hier sollte in geeigneten Bewerbungsverfahren eine zeitlich z.B. auf fünf Jahre befristete Besetzung vorgenommen und eine lokale Vernetzung der Patientenfürsprecher\*innen unterstützt werden.

**Zu § 10**

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüßt. Sie ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der SARS-Cov-2- Pandemie eine nachvollziehbare Regelung.

Weiterhin bedarf es aus Sicht des PNW durch die zurückliegenden Erfahrungen einer Festschreibung im Gesetz für die Vorhaltung verbindlicher Pandemie- und Katastrophenschutzpläne.

Köln, den 25.02.2022